

§. 60.

a) Anders Ange-
stellte.

Andere Staats- und Kommunal-Beamten, insbesondere die Polizei-, Wege- und Forst-
beamten, sind zur Unterstützung der Steuerbeamten verpflichtet und haben Befreiungen der
Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu
hindern, auf jeden Fall aber zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 61.

b. Geschäftstun-
den.

Bei den mit Erhebung des Zolles beauftragten Steuerstellen sollen an den Wochenta-
gen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der
Zollpflichtigen darselbst gegenwärtig sein, nämlich:
in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und
Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr.
Auch außer dieser Zeit, so wie an Sonn- und Festtagen, muß die Abfertigung der
Zollpflichtigen möglichst bewirkt werden.

§. 62.

c. Verfahren bei
unrichtiger Ab-
gaben, Erhe-
bung

Die Beamten müssen bei der Zollerhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen
richten. Zuviel erhobene Beiträge werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage
der Verzollung an gerechnet, der Anspruch auf Erfaß angemeldet und bescheinigt wird.
Zu wenig oder gar nicht erhobene Beiträge können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den
Zollpflichtigen nachträglich eingezogen werden.

Nach Ablauf eines Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückstattung oder Nachzahlung
der Abgaben, beziehungsweise gegen den Staat und gegen die Zollpflichtigen erloschen. Der
Staatskasse bleibt jedoch das Recht auf Schadenersaß gegen die Beamten, durch deren
Schuld die Verfälle-Erhebung unterblieben oder unrichtig bewirkt ist, vorbehalten, ohne daß
die Beamten befugt sind, den Zollpflichtigen wegen Nachzahlung der Verfälle in Anspruch
zu nehmen. Diefelbe Regressverpflichtung der Beamten tritt ein, wenn durch ihre Schuld
Verfälle unerhoben geblieben sind, welche hiernächst auch vor Ablauf der ebenvermerkten Ver-
jährungsfrist von den Zollpflichtigen nicht beigetrieben werden könnten.

§. 63.

d. Verhalten der
Zollbeamten u.
der Zollpflich-
tigen gegenein-
ander.

Es ist die Pflicht der Steuerbeamten, die Personen, mit denen sie im Dienste zu thun
haben, ohne Unterschied ansänbig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen best- den zu
verfahren, und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.
Insbesondere dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäfte, es be-
stehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgelt oder Geschenk, es sey